

der Stadt Monheim und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim und Verwaltungsgemeinschft Monheim Telefon 09091/9091-0 Telefax 09091/9091-44

E-Mail: info@monheim-bayern.de http://www.monheim-bayern.de Satz:

Medienzentrum Augsburg GmbH Erscheint nach Bedarf

Samstag, 12. Mai 2018 Nr. 19

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, 15. Mai 2018, 19 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage der Jahresrechnung 2017 und nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 66 GO
- 2. Beschlussfassung zum Stellenplan 3. Beratung und Erlass der Haus-
- haltssatzung 2018 4. Finanz- und Investitionsplan 2019
- 5. Vorlage des kaufmännischen Jahresabschlusses 2016 füg BgA "Wasserversorgung, Verkehrsbetrieb und Photovoltaikanlagen" 6. 1. Änderung des Bebauungsplanes
- "Felsäcker", Stadtteil Warching; Behandlung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

anschließend nichtöffentliche Sit-

Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel. 0 90 91/90 91 – 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Die Gebühren für Kleinmengen sind sofort zu bezahlen.

Nr. 3 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www. awv-nordschwaben.de.

Nr. 4 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Es werden sowohl Sperrmüll als

auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren

sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEIN-SCHAFT MONHEIM

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Widerspruch gegen die Über-

- mittlung von Daten an eine öffentlichrechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs.1 i.V.m § 42 Abs.3 BMG widersprechen. Widerspruch gegen die Über-
- mittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.1 i.V.m.
- § 50 Abs.5 BMG widersprechen. D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.2 i.V.m.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.3 i.V.m.

§ 50 Abs.5 BMG widersprechen.

§ 50 Abs.5 BMG widersprechen. Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Einwohnermeldeamt, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 7.30 - 12.15 Uhr 13 - 18 Uhr Donnerstag vornehmen oder aber auch über unsere Internetseite unter www. vg-monheim.de.

Monheim, 3.5.2018 Georg Vellinger

Einzelkarte

Erster Vorsitzender

Nr. 3 Energie sparen im Haushalt - wir klären auf!

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1.

High School Aufenthalte im Schuljahr 2018/2019 - Bewerbungen noch möglich

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2. Vellinger

Erster Vorsitzender B) GEMEINDE

TAGMERSHEIM

Nr. 1 Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde **Tagmersheim**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -(BayRS 2024-I-I) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende Gebührensatzung: **§ 1**

Für die Benutzung des Freibades erhebt die Gemeinde Tagmersheim folgende Benutzungsgebühren: vor 18 Uhr

2,00€

1. Personen über 18 Jahre Einzelkarte 3,00 € (nach 18 Uhr) 1,50 € Zehnerkarte 24,00 € Saisonkarte 55,00€

2. Personen ab 6 Jahre einschl. 17 Jahre Einzelkarte

2,00€ (nach 18 Uhr) 1,00 € Zehnerkarte 16,00€ Saisonkarte 27,00€ Kinder bis zum vollendeten 5. Lbj. haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Beglei-

tung Erwachsener sind. 3. Körperbeschädigte* mit einer Erwerbsminderung von mind. 50% (jeweils gegen Nachweis)

(nach 18 Uhr) 1,00 € *Die Begleitperson eines Schwer-

beschädigten hat freien Eintritt, wenn auf dem Schwerbehinderten ausweis die Notwendigkeit der Begleitung vermerkt ist (der Schwerbeschädigtenausweis ist bei Lösen der Eintrittspreise vorzuweisen).

4. Familienkarten

Ohne Rücksicht auf die Kinderzahl, jedoch nur für Kinder unter 18 Jahren. € 95,00 5. Schüler- und Jugendgruppen

(keine privaten Gruppen) 1 Begleitung frei, ab 8 Personen

6. Karte für Alleinerziehende

Ohne Rücksicht auf die Kinderzahl, jedoch nur für Kinder unter 18 Jahren € 60,00

Die gesetzliche MwSt ist in den Preisen enthalten. **§** 2

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Eintritt in das Freibad und ist sofort zur Zahlung fällig.

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.6.2010 außer Kraft.

> Tagmersheim, den 25.4.2018 **GEMEINDE**

Georg Schnell Erster Bürgermeister

Nr. 2 Verfahren Tagmersheim II - Dorferneuerung Gemeinde Tagmersheim, Landkreis Donau-Ries

Änderung des Verfahrensgebietes Verzicht auf die Wertermittlung Information der Öffentlichkeit und Aufklärung der Beteiligten Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Tagmersheim II beabsichtigt die Änderung des Verfahrensgebietes der Dorferneuerung Tagmersheim II.

Hierbei werden Bereiche, die nicht mehr zur zweckmäßigen Durchführung der Dorferneuerung benötigt werden ausgeschaltet, außerdem

werden Bereiche die notwendig sind einbezogen. Die Teilnehmergemeinschaft ist

nach § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 5 FlurbG verpflichtet, die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über die geplante Änderung aufzuklären.

Außerdem hat der Vorstand beschlossen, auf eine umfassende Wertermittlung zu verzichten. Bei Grundstücksänderungen haben die jeweiligen Eigentümer persönlich zugestimmt. Die Grundstückswerte wurden im ganzen Ort als gleich angesetzt. Nach Art. 9 Ausführungsgesetz

zum Flurbereinigungsgesetz (AG-FlurbG) zu § 33 FlurbG sollen die Beteiligten informiert und Ihnen die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben werden. Ein Informationsschreiben, ein Entwurf zur 2. Änderungskarte zur

zum Verzicht auf die Wertermittlung und eine Erklärung hierzu liegen in der Zeit vom 14.5.2018 mit 28.5.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Marktplatz 23, 86653 Monheim sowie in der Gemeinde Tagmersheim. Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim nieder.

Gebietskarte sowie die Niederschrift

Es besteht die Möglichkeit, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Öffentlichkeit wird hiermit

Gelegenheit gegeben, sich während der Dauer der Niederlegung bei der Teilnehmergemeinschaft Tagmersheim II am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach Tel. 08282/92-454, zu äußern bzw. schriftliche Einwendungen zu erheben.

Krumbach, 27.4.2018

Die Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

> Julia Geiger Baurätin

Georg Schnell Erster Bürgermeister